

Auskunft:

Mag. Johanna Schlatter

T +43 5574 511 27129

Zahl: VIIa-20.010-4// -217

Bregenz, am 05.12.2018

Betreff: Novelle des Raumplanungsgesetzes; Kundmachung der räumlichen
Entwicklungskonzepte; Kurzinformation Nr. 154
Anlage: Regierungsvorlage (77. Beilage im Jahre 2018 zu den Sitzungsberichten des XXX.
Vorarlberger Landtages)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorarlberger Landtag hat am 14. November 2018 eine Novelle des Raumplanungsgesetzes beschlossen. Die Novelle wird voraussichtlich im Jänner 2019 im Landesgesetzblatt kundgemacht und tritt mit dem auf die Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft (voraussichtlich am **1. März 2019**).

Zur Raumplanungsgesetz-Novelle wird nach ihrer Kundmachung noch ein gesondertes Rundschreiben an die Gemeinden ergehen. Im vorliegenden Schreiben wird aufgrund der Dringlichkeit lediglich auf die Änderungen betreffend das räumliche Entwicklungskonzept der Gemeinde (künftig: räumlicher Entwicklungsplan) bzw. die betreffenden Übergangsbestimmungen eingegangen.

1. Räumlicher Entwicklungsplan (§ 11 RPG i.d.F. der Novelle)

Eine wesentliche Neuerung ist, dass die Gemeindevertretung zukünftig gesetzlich verpflichtet ist, **spätestens bis zum 31. Dezember 2022** als Grundlage für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung anstelle eines (fakultativen) räumlichen Entwicklungskonzepts durch Verordnung einen **räumlichen Entwicklungsplan** mit bestimmten Inhalten zu erlassen (s. §§ 11 und 61 Abs. 7 der Novelle). Das bisher lediglich auf freiwilliger Basis zu erstellende räumliche Entwicklungskonzept wird also nunmehr für alle Gemeinden verpflichtend und wird künftig

„räumlicher Entwicklungsplan“ (REP) heißen. Der räumliche Entwicklungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

Dass der räumliche Entwicklungsplan als Verordnung zu erlassen ist, geht (u.a. auch) auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26.6.2018, Zl. G 254/2017, V 110-111/2017, zurück. In diesem Erkenntnis ist der Verfassungsgerichtshof zur Auffassung gelangt, dass bereits die räumlichen Entwicklungskonzepte nach § 11 Abs. 1 RPG als Verordnung zu qualifizieren sind. Die Qualifikation als Verordnung macht es notwendig, dass ein räumliches Entwicklungskonzept wie eine solche kundgemacht wird (vgl. dazu § 32 Gemeindegesetz).

Durch die Novelle wird auch das Verfahren zur Erlassung bzw. Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes geändert bzw. modernisiert: U.a. werden die Entwürfe zukünftig nicht mehr zur Einsichtnahme aufgelegt, sondern im Internet veröffentlicht.

Da die räumlichen Entwicklungspläne verpflichtend zu erstellen sind, unterliegen sie der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), weshalb in § 11a der Novelle auf die sinngemäß anwendbaren Bestimmungen über die Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung bei der Erlassung bzw. Änderung von Landesraumplänen verwiesen wird. Daher ist bei der Erstellung bzw. Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes eine Umwelterheblichkeitsprüfung bzw. Umweltprüfung durchzuführen.

Anzumerken ist, dass beabsichtigt ist, die Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind, LGBl.Nr. 38/2005 i.d.F. LGBl.Nr. 54/2009, dahingehend zu ändern, dass in bestimmten Fällen für die Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes keine Umwelterheblichkeitsprüfung bzw. keine Umweltprüfung durchgeführt werden muss.

2. Übergangsbestimmung für bestehende räumliche Entwicklungskonzepte nach § 11 RPG i.d.F. vor der Novelle (§ 61 Abs. 6)

a) Gemeinden, die bereits über ein räumliches Entwicklungskonzept verfügen:

§ 61 Abs. 6 der Novelle enthält eine Übergangsbestimmung für jene Gemeinden, die bereits über ein räumliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 11 RPG verfügen.

Gemäß § 61 Abs. 6 der Novelle gelten vor dem Inkrafttreten der Novelle bestehende und als Verordnung kundgemachte räumliche Entwicklungskonzepte als räumliche Entwicklungspläne i.S.d. § 11 Abs. 1 i.d.F. der Novelle; sie sind bis spätestens 31. Dezember 2022 einer Überprüfung und erforderlichenfalls einer Anpassung nach § 11b Abs. 2 i.d.F. der Novelle zu unterziehen.

Es ist daher angezeigt, dass die Gemeinden, welche bereits über ein räumliches Entwicklungskonzept nach § 11 RPG verfügen, dieses so schnell wie möglich als Verordnung gemäß § 32 des Gemeindegesetzes kundmachen. Wenn sie dies vor dem Inkrafttreten der

gegenständlichen Novelle tun (d.h. vor dem 1. März 2019), gelten die als Verordnung kundgemachten räumlichen Entwicklungskonzepte als räumliche Entwicklungspläne im Sinne des § 11 Abs. 1 i.d.F. der Novelle.

Ein bestehendes räumliches Entwicklungskonzept muss vor seiner Kundmachung als Verordnung weder einem erneuten Auflageverfahren unterzogen noch von der Gemeindevertretung neuerlich beschlossen werden. Auch eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Kundmachung des räumlichen Entwicklungskonzeptes hat durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin nach § 32 Gemeindegesetz zu erfolgen (wie bei der Kundmachung von Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen).

Die räumlichen Entwicklungspläne müssen freilich – falls erforderlich – bis spätestens 31. Dezember 2022 unter Beachtung der neuen inhaltlichen Vorgaben (vgl. § 11 Abs. 1 der Novelle) sowie der neuen Verfahrensvorschriften (§§ 11 Abs. 2 bis 10, 11a und 11b der Novelle) geändert bzw. angepasst werden.

b) Gemeinden, die noch über kein räumliches Entwicklungskonzept verfügen:

Liegt bei Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle kein ordnungsgemäß kundgemachtes räumliches Entwicklungskonzept vor, so ist bis spätestens 31. Dezember 2022 ein vollständig neuer räumlicher Entwicklungsplan zu erlassen, der als Ganzes den neuen inhaltlichen Vorgaben zu entsprechen und unter Beachtung der neuen Verfahrensvorschriften (§§ 11 Abs. 2 bis 10 und 11a der Novelle) zu erlassen ist.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.


Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag. Manuel Fleisch

Ergeht an:

1. Gemeinden, E-Mail:
2. Regionalplanungsgemeinschaften, E-Mail:
3. Vorarlberger Gemeindeverband, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, E-Mail:
vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
4. Bezirkshauptmannschaften, Intern
5. Baurechtsverwaltungen, E-Mail:
6. Abt. Gesetzgebung (PrsG), Intern
7. Landesverwaltungsgericht (LVwG), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.